

Satzung des Schwarzwaldvereins
Ortsverein Sasbach/Obersasbach e.V.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Ortsverein Sasbach/Obersasbach des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein, Ortsverein Sasbach-Obersasbach e.V.“, eingetragen, Sitz ist 77880 Sasbach
2. Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e. V. – Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Ortsverein verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Die Aufgaben des Ortsvereins bestehen insbesondere in
 - a) Förderung des Wanderns, auch in verschiedenen Formen,
 - b) Natur- und Landschaftsschutz,
 - c) Einrichtung, Markieren und Instandhaltung von Wanderwegen,
 - d) Heimatpflege und Kultur,
 - e) Pflege der Jugendarbeit und des Jugendwanderns,
 - f) Familienarbeit.
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung und Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Etwaige Gewinne und die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Ortsverein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
3. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
4. Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a) Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und
- b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c) Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.03. jährlich fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist in wirkungsvoller Weise, wie Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt, mindestens **zwei** Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe fordert.
3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 10 Abs. 3
 - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gemäß § 12. Abs. 3
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer sowie den Fachwarten des Ortsvereins. Für jedes Amt können Stellvertreter gewählt werden. Bis zu 2 Ämter können in Personalunion versehen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
3. Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abgestimmt werden.
5. Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimmen im Vorstand.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9

Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung eines Vorsitzenden oder des Rechners.
2. Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

3. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder; doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Austritt und Ausschluss

1. in Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Fusion und Verschmelzung

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei der Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 14

Auflösung

1. Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins rechtzeitig anzuzeigen.
3. Bei der Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Ortsvereins der Gemeinde Sasbach zu, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Datenschutzerklärung

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt.

Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Schwarzwaldverein e.V. Mustersatzung für Ortsvereine, Februar 2024.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2026 beschlossen.